

---

## Verordnung über die Tagesschule (TSV)

---

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl,  
gestützt auf

- Volksschulgesetz (VSG) vom 19. Januar 2008
- Tagesschulverordnung TSV des Regierungsrats vom 28. Mai 2008
- Art. 50 der Gemeindeordnung vom 30. März 2000
- Reglement über die Schulorganisation vom 22. März 2016

beschliesst:

### I. Allgemeines

#### Tagesschule

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Tagesschule der Gemeinde Urtenen-Schönbühl (nachfolgend Tagesschule genannt) ist eine in den Schulen Grauholz integrierte, pädagogische Einrichtung zur familienergänzenden Kinderbetreuung ausserhalb der Schulzeit im Sinne des kantonalen Rechts.

<sup>2</sup> Die Tagesschule wird in den Schulanlagen Lee in Urtenen-Schönbühl geführt.

#### Finanzierung

#### Art. 2

Die Tagesschule wird finanziert

- a durch Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif
- b durch Beiträge von Bund und/oder Kanton
- c durch die Gemeinde.

#### Angebot

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Tagesschule bietet eine Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit an (vor der Schule, über Mittag, nach der Schule und an schulfreien Nachmittagen). Es gilt die Ferienzeit der Schule Urtenen-Schönbühl. An Samstagen, während der Schulferien und an weiteren allgemein schulfreien Tagen bleibt die Tagesschule geschlossen.

<sup>2</sup> Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag während der Schulzeit folgende Betreuungseinheiten:

- a Morgen: 07.15 - 08.15 Uhr
- b Mittag: 12.00 - 13.30 Uhr (inkl. Mittagessen)
- c Nachmittag: 13.30 - 15.30 Uhr  
15.30 - 17.30 Uhr

<sup>3</sup> Eine Betreuungseinheit wird angeboten, wenn mindestens 5 Kinder angemeldet sind.

<sup>4</sup> Einzelne Betreuungseinheiten können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 5 Kindern angeboten werden, wenn ein betroffenes Kind auch andere Einheiten belegt.

Betreuung	<p><b>Art. 4</b> Die Betreuungsarbeit richtet sich nach kantonalem Recht. Die dort festgehaltenen qualitativen Vorgaben und Bestimmungen über Anzahl Betreuungspersonen sind verbindlich.</p>
Verpflegung	<p><b>Art. 5</b>  <sup>1</sup> Die Mahlzeiten der Kinder bestehen aus einem ausgewogenen Menu, das entweder innerhalb der Tagesschule zubereitet oder ausserhalb der Tagesschule zubereitet, abgeholt oder geliefert wird.  <sup>2</sup> Die Mahlzeiten werden gemeinsam in ruhiger und familiärer Atmosphäre eingenommen.  <sup>3</sup> Die Kinder werden für kleine Aufgaben wie zum Beispiel Tisch decken, abräumen und kleinere Putzarbeiten eingesetzt.</p>
Anmeldung	<p><b>Art. 6</b>  <sup>1</sup> Die Anmeldung zur Teilnahme an Tagesschulmodulen erfolgt jeweils bis Ende Mai und ist für das ganze nachfolgende Schuljahr für die bestellten Einheiten verbindlich. Nachträgliche Anpassungen aufgrund des definitiven Stundenplans bleiben vorbehalten.  <sup>2</sup> Kann eine Betreuungseinheit unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 4 nicht durchgeführt werden, besteht seitens Eltern kein Anspruch auf Ersatzleistung durch die Tagesschule.  <sup>3</sup> Anmeldungen können auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.</p>
Aufnahmeprioritäten	<p><b>Art. 7</b>  <sup>1</sup> Die Tagesschule können Kinder vom Kindergarten bis 9. Klasse besuchen.  <sup>2</sup> Die Tagesschule mit Sitz in Urtenen-Schönbühl steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Kindern mit Wohnsitz und Aufenthalt innerhalb der Schulen Grauholz offen.</p>
Abmeldungen	<p><b>Art. 8</b>  <sup>1</sup> In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an Tagesschulmodulen abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen. Der Tagesschulausschuss entscheidet über den vorzeitigen Austritt.  <sup>2</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.</p>
Ausschluss	<p><b>Art. 9</b> Kinder können bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss aus der Tagesschule muss nach den Regeln von Artikel 28 des Volksschulgesetzes erfolgen. Ausschlüsse werden durch die Schulkommission auf Antrag des Tagesschulausschusses verfügt.</p>
Versicherungen	<p><b>Art. 10</b>  <sup>1</sup> Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit versichert.  <sup>2</sup> Die Eltern sind verpflichtet, zugunsten ihrer Kinder eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.  <sup>3</sup> Die Betreuungspersonen sind nach UVG versichert.  <sup>4</sup> Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflichtansprüche versichert.</p>

## II. Gebühren

### Elternbeiträge

#### Art. 11

<sup>1</sup> Die Elternbeiträge richten sich nach den kantonalen Vorgaben. Sie werden periodisch erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Zuständig für die vollständige Einforderung sämtlicher Elternbeiträge ist die Finanzverwaltung.

<sup>2</sup> Die Elternbeiträge werden auf Grund der Anzahl effektiv vereinbarter Einheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet. Verbindlich angemeldete Einheiten werden auch bei Abwesenheit des Kindes verrechnet, vorbehalten bleibt Art. 12. Die Tagesschulleitung liefert der Finanzverwaltung fristgerecht die für die Rechnungstellung notwendigen Daten.

<sup>3</sup> Die Höhe des Stundenansatzes wird durch die Finanzverwaltung auf Grund der Steuerzahlen ermittelt. Stehen keine Steuerzahlen zur Verfügung, haben die Eltern die massgebende Einkommens- und Vermögenssituation nachzuweisen. Bei fehlenden Angaben wird die maximale Gebühr erhoben.

<sup>4</sup> Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens sind die Verhältnisse des Vorjahres zu berücksichtigen. Wenn das Einkommen des laufenden Jahres voraussichtlich um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das Vorjahreseinkommen, ist auf Antrag der Eltern ab Eintritt der Änderung auf das reduzierte Einkommen abzustellen.

<sup>5</sup> Für die Mahlzeiten wird ein fester Betrag je Kind und Tag verrechnet.

### Gebührenerlass

#### Art. 12

Bei Abwesenheiten von mehr als fünf Tagen infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, erfolgt eine Gebührenreduktion im Verhältnis der Abwesenheitsdauer.

## III. Organisation

### Schulkommission

#### Art. 13

<sup>1</sup> Die Schulkommission ist der Tagesschule übergeordnet.

<sup>2</sup> Die Schulkommission hat für den Bereich Tagesschule namentlich folgende Aufgaben:

- a Strategische Führung
- b Aufsicht über das Tagesschulangebot
- c Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule
- d Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule nach Artikel 28 des Volksschulgesetzes
- e Antrag zur Ernennung der Leitung TS zusammen mit HSL, zuhanden Gemeinderat
- f Entscheid von Ausgaben über Fr. 3'000.- im Rahmen des Budgets
- g Beratung und Eingabe des Budgets zuhanden des Gemeinderats
- h Qualitätssicherung.
- i Entscheid über die Durchführung oder Streichung von Betreuungseinheiten.

### Tagesschulausschuss

#### Art. 14

<sup>1</sup> Zur Unterstützung und Entlastung der Schulkommission wird ein Tagesschulausschuss eingesetzt. Dieser setzt sich zusammen aus, einem Mitglied der Schulkommission (Ressort Tagesschule), der Tagesschulleitung sowie einer Vertretung der Schulleitung.

<sup>2</sup> Der Tagesschulausschuss wird durch das ressortverantwortliche Mitglied der Schulkommission geleitet. Er hat folgende Aufgaben:

- a Beratung, Leitung und Kontrolle gegenüber dem Auftraggeber
- b Vorbereitung der Anträge an die Schulkommission
- c Ernennung der Stellvertretung der Leitung TS
- d Ernennung der Betreuungspersonen
- e Evaluation des Betriebs der Tagesschule
- f Organisation und Durchführung öffentlicher Informationsveranstaltungen
- g Entscheid über vorzeitigen Austritt von Schülerinnen und Schülern in begründeten Fällen.

#### Tagesschulleitung

##### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Tagesschule wird von einer eigenen Leitung geführt. Diese ist für alle administrativen und in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Betreuungspersonen für alle pädagogischen Belange der Tagesschule abschliessend verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Tagesschulleitung arbeitet mit den Schulleitungen zusammen.

<sup>3</sup> Rechte und Pflichten werden in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

#### Konferenz der Betreuungspersonen

##### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Konferenz besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt.

<sup>2</sup> Die Konferenzen finden regelmässig statt und behandeln folgende Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung der Tagesschule
- e Weiterbildung.

#### Anstellungen/ Entschädigungen

##### **Art. 17**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Ernennung der Tagesschulleitung auf Antrag der Schulkommission unter Einbezug der Hauptschulleitung. Für die Ernennung der Stellvertretung der Tagesschulleitung sowie die Ernennung der Betreuungspersonen ist der Tagesschulausschuss zuständig.

<sup>2</sup> Für alle Mitarbeitenden der Tagesschule gilt das Personalrecht der Gemeinde integral. Nach Möglichkeit sollen mitarbeitende Lehrkräfte mindestens zwei Betreuungseinheiten abdecken.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### Inkrafttreten

##### **Art. 18**

Diese Verordnung tritt auf 1. August 2016 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Verordnungen in gleicher Sache.

Vom Gemeinderat beschlossen am 9. Mai 2016.

#### **Gemeinderat Urtenen-Schönbühl**

Präsident: Gemeindeschreiber:

sig. Hansueli Kummer sig. Hansjörg Lanz